



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1907**  
Titel **Quartierplan.**  
Datum 01.11.1906  
P. 664–665

[p. 664] In Sachen des J. Engeler-Kuhn in Zürich V, Rekurrenten, vertreten durch Ziegler-Büchler zum Limmathof in Höngg, betreffend Quartierplan,  
hat sich ergeben:

A. Der Gemeinderat Altstetten hat mit Beschluß vom 18. Januar 1906 den Quartierplan über das Land zwischen der Güter-, der Kappeli-, der Zürcher- und der Luggwegstraße in Altstetten festgesetzt. Der Quartierplan zeigt in dem beschriebenen Gebiete zwei Quartierstraßen und eingreifende Grenzbereinigungen. Am nördlichen Ende der Straße A und an der Güterstraße liegen die Grundstücke des Rekurrenten und der Firma Dietrich & Cie. Die gemeinsame Grenze dieser Grundstücke trifft in einem Winkel von 99° auf die Straßenaxe. Im Quartierplan war die Regulierung dieser Grenze vorgesehen in der Weise, daß die neue Grenze rechtwinklig zur Straßenaxe geführt wurde, wobei dem Rekurrenten an der Güterstraße 7 m- vom Grundstück der Firma Dietrich & Cie. mit 2 m Straßenfront zugeschieden wurden, während im Innern von seinem Grundstücke 56 m der Firma Dietrich & Cie. zugeteilt wurden. Nachdem der Quartierplan publiziert worden war, erhob die Firma Dietrich & Cie. Einsprache beim Bezirksrat. Sie verlangte, daß die Grenzregulierung an der Güterstraße aufgehoben werde. Da ihr Rekurs verspätet beim Bezirksrat eingegangen war, stellte sie ferner das Begehren um Restitution gegen den Fristablauf. Der Bezirksrat lud den heutigen Rekurrenten zur Vernehmlassung ein, dieser unterließ es aber, sich zum Rekurs auszusprechen. Darauf erteilte der Bezirksrat die Restitution gegen den Fristablauf und hieß den Rekurs gut, im wesentlichen mit folgender Begründung: Die Anstoßlänge der einzelnen Grundstücke an die Straßen sei im Verhältnis zum frühem Bestand im Quartierplan ungleich festgesetzt worden. Die Vergleichung ergebe folgendes Resultat:

	Frühere Kauffrontlänge	Neue Baufrontlänge
bei E. Schmid-Grob	62 m	46 m
“ C. Ochsner	26 “	22,5 m
“ J. Engeler-Kuhn	15 “	19,5 “
“ R. Dietrich & Cie.	75 “	74,0 “

Da nun Engeler-Kuhn durch den Quartierplan erheblich begünstigt worden sei, rechtfertige es sich, dem Begehren der Firma Dietrich & Cie. nachzugeben und die Grenzbereinigung an der Güterstraße aufzuheben. Die Richtung der bestehenden Eigentumsgränze zur Axe der Güterstraße sei nicht so schief, daß sie nicht belassen werden könnte.

B. Mit Eingabe vom 11. Juni 1906 rekurriert Ziegler-Büchler in Höngg namens J. Engeler-Kuhn an den Regierungsrat. Er beantragt, es sei die Grenzbereinigung nach dem Vorschlage des Gemeinderates Altstetten wiederherzustellen und führt zur Begründung aus:



Die Restitution gegen den Fristablauf sei vom Bezirksrat unbegründet erteilt worden. Die erstinstanzliche Rekurrentin verliere bei der Durchführung der Grenzregulierung nichts, von einer Beeinträchtigung ihrer Rechte könne keine Rede sein. Der Rekurrent habe sich nicht veranlaßt gefühlt, auf den Rekurs der Firma Dietrich & Cie. zu antworten, da er nicht daran geglaubt habe, daß der Quartierplan abgeändert werden könnte. // [p. 665]

C. Der Bezirksrat Zürich und die Firma Dietrich & Cie. beantragen Abweisung des Rekurses. Der Gemeinderat Altstetten enthält sich eines Antrages, weist jedoch darauf hin, daß die Firma Dietrich & Cie. in den Vorverhandlungen kein Begehren um Abänderung der Grenzregulierung gestellt habe.

Die Firma Dietrich & Cie. führt in ihrer Rekursbeantwortung aus:

Sie habe bis zum letzten Tage der Rekursfrist mit dem Rekurrenten in Verbindung gestanden, um womöglich dem Streit durch gütliche Erledigung ein Ende zu machen. Die Mehrkosten, die durch die Abänderung des Quartierplanes entstehen, seien ganz geringe; die Abänderung könne durch eine Eintragung ins Grundprotokoll erledigt werden. Der Rekurrent mache nun gar keinen Versuch, die Wiederherstellung der Grenzregulierung zu begründen.

Es kommt in Betracht:

1. Durch die Berechnungen, die der Bezirksrat angestellt hat und die nicht angefochten worden sind, ist nachgewiesen, daß der Rekurrent im Quartierplanverfahren am meisten Vorteile erhält, da ihm eine größere Baufrontlänge zugeteilt wird, als er früher besaß, während alle übrigen Beteiligten im Quartierplane weniger Baufrontlänge erhalten. Eine Benachteiligung tritt für ihn auch dann nicht ein, wenn die Baufront an der Güterstraße um 2 m reduziert wird.
2. Die Begründung des Rekurses ist ungenügend, zumal da der Rekurrent selbst auch die schiefe Richtung der bestehenden Grenze nicht zur Unterstützung seines Begehrens heranzieht. Die Bemerkung des Bezirsrates betreffend die Richtung der Grenze trifft übrigens zu.
3. Über die Restitution gegen den Fristablauf hat der Bezirksrat gemäß seiner Kompetenz entschieden. Auf die Bemerkungen des Rekurrenten über diesen Punkt ist nicht einzutreten, sie enthalten ebenfalls keine sachlichen Gründe.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.
- III. Mitteilung an Ziegler-Büchler zum Limmathof in Höngg zu Händen seines Mandanten, an den Bezirksrat Zürich, den Gemeinderat Altstetten und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]